KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN

UND FINANZDIREKTOREN

Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (SV17 / STAF). Umfrageergebnis zum aktualisierten Umsetzungsstand in den Kantonen.

Stand der Umfrage: **5. April 2019 (Aktualisierungen bis 10. Mai 2019)**. Änderungen durch kantonale Regierungen und Parlamente können sich laufend ergeben und sind vorbehalten. Es handelt sich um eine Aktualisierung der Zahlen der Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 vom 21. März 2018 sowie der FDK-Umfrage vom November 2018.

Zeitplanungen

19 Kantonsregierungen (ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, SG, AR, AG, NE, GE, JU) haben bereits eine **Gesetzesbotschaft** an ihr Kantonsparlament verabschiedet. Weitere 5 Kantone (GR, TG, TI, VD, VS) rechnen mit einer Verabschiedung noch im ersten Semester 2019. 2 Kantone (BE, AI) planen eine spätere Verabschiedung der Botschaft.

In 8 Kantonen (ZH, GL, FR, SO, BS, SG, NE, GE) wurde die **parlamentarische Beratung** der Umsetzungsvorlage bereits abgeschlossen. 8 Kantone (LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, BL, JU) planen den Abschluss der parlamentarischen Phase noch im 1. Semester 2019. 7 Kantone (SH, AR, GR, AG, TG, TI, VS) gehen von einem Abschluss der parlamentarischen Phase bis Ende 2019 aus. 2 Kantone (BE, AI) rechnen mit dem Abschluss erst in 2020. 1 Kanton (VD) macht keine Prognose.

Im Kanton BS wurde die Umsetzungsvorlage am 10. Februar 2019 in der Referendumsabstimmung angenommen. Im Kanton GL stimmte die Landsgemeinde der Umsetzungsvorlage am 5. Mai 2019 zu. In den Kantonen SG und NE wurde kein Referendum ergriffen. Somit sind die Umsetzungsvorlagen in 4 Kantonen abgeschlossen. 3 Kantone (FR, SO, GE) planen die **Volksabstimmung** ebenfalls im 1. Semester 2019, wobei 2 Kantone (SO, GE) die Abstimmung am selben Tag wie die eidgenössische Abstimmung am 19. Mai 2019 vorsehen. 10 Kantone (ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, BL, SH, JU) planen mit einem Urnengang im 2. Semester 2019, in der Regel im November 2019. Die Ausnahme bilden die Kantone ZH und OW welche einen Urnengang im September 2019 planen. 7 Kantone (BE, AR, AI, GR, AG, TG, TI) planen eine Abstimmung im Jahr 2020. 2 Kantone (VD, VS) machen keine Angaben zum geplanten Termin einer möglichen Abstimmung.

Inhaltliche Änderungen der kantonalen Absichten

Die Umfrage ermöglicht die aktualisierte Darstellung der Angaben aus der Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 vom 21. März 2018.

Gemeindeklausel: Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gemeinden (vgl. BBI 2018 2652ff –Tabelle 28) - aktualisiert

Kanton / canton	Sind Massnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gemeinden vorgese- hen? / Des mesures sont-elles prévues pour tenir compte de l'impact sur les communes?	Wie hoch ist das geschätzte Volumen dieser Massnahmen in Mio. Fr.? / Å combien est estimé le volume de ces mesures en millions de francs?
ZH	Ja ¹	145 (Gewinnsteuersatz 7%) / 185 (Gewinnsteuersatz 6%), davon 25 bzw. 35 temporär
BE	Ja ²	203
LU	Nein⁴	
UR	Ja ^{4a}	0.5
SZ	Ja⁵	17 (statische Schätzung)
OW	Nein	
NW	Ja ^{6a}	0.6 ^{6b}
GL	Ja	Vorerst befristete Massnahmen für die Jahre 2020–2023/Entscheid über definitive Massnahmen im 2023: 1,2 Mio. Fr/Jahr vertikaler Ausgleichsbeitrag des Kantons ca. 0,9 Mio. Fr/Jahr horizontaler Ausgleich unter den Gemeinden
ZG	Nein ^{7a}	-
FR	Oui ⁸	9.6 durant 7 ans, dont 8,5 mio pour les communes et 1,1 mio pour les paroisses
SO	Ja ⁹	21.3 Mio. im ersten Jahr, 44.7 Mio. im zweiten Jahr 10

BS	Ja ¹¹	
BL	Ja ¹²	9,6 ¹³
SH	Ja ¹⁴	3,6
AR	Ja ¹⁵	3,0 verteilt über 4 Jahre
Al	Nein ¹⁶	
SG	Ja	keine Angabe
GR	Ja ¹⁷	
AG	Ja ¹⁸	9 bis 12
TG	Ja ¹⁹	9,5
TI	Oui	9
VD	Oui ²⁰	Pas d'indication
VS	Oui ²¹	>10
NE	Oui ²²	voir remarques no 22
GE	Oui ²³	73,7
JU	Oui ²⁴	1.6

- 1 Stufenweise Erhöhung des Anteils an den Zusatzleistungen von 44 % auf 53 %; Einlage des Kantons infolge Wirkung des kantonalen Finanzausgleichs zufolge Umsetzung SV17; zusätzlicher temporärer Ausgleich für Kirchgemeinden. Zusätzlich: Temporärer Ausgleich besonders betroffener Gemeinden während 4 Jahren 2 Die Gemeinden und Kirchgemeinden werden entsprechend ihrem Anteil an den Gewinnsteuereinnahmen an der Erhöhung des Bundessteueranteils beteiligt. Die Gemeinden erhalten 1/3, die Kirchgemeinden 1/14 des Mehrertrags. Die Gemeinden erhalten einen Drittel der Erhöhung des Bundessteueranteils. Das entspricht dem Anteil der Gemeinden an den Gewinnsteuereinnahmen von Kanton und Gemeinden. , 3 bei einem Bundessteueranteil von 20,5 %
- 4 Im Rahmen des kantonalen Projekts «Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR 18)» werden die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sowie deren Zuordnung optimiert. Die finanziellen Auswirkungen werden in einer Globalbilanz erfasst
- 4a Der Kanton Uri beabsichtigt, die finanziellen Auswirkungen der Einwohner- und Kirchgemeinden durch eine befristete Ausgleichszahlung während 5 Jahren abzufedern.
- 5 Es ist eine auf 12 Jahre befristete Ausgleichsfinanzierung vorgesehen, welche mit dem zusätzlichen Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (4.2%) alimentiert werden soll. Während 10 Jahren ab Inkrafttreten der Umsetzung STAF sollen den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden die effektiven, aufgrund der Umsetzung der STAF bei den Unternehmenssteuererträgen eintretenden Steuerausfälle ausgeglichen werden (im 11. Jahr noch 2/3 und im 12. Jahr noch 1/3); dabei soll die Steuerausfallberechnung im Jahr n auf der Basis des Steuersubstrats des Jahres n-4 erfolgen.
- 6a Erhöhung des Anteils der Gemeinden an der Gewinn- und Kapitalsteuer um 2% von 37% auf 39% (zulasten der Landeskirchen). 6b Geschätztes Volumen
- Ein zusätzlicher Ausgleich unter den Gemeinden soll über die Anpassung des kantonalen Finanzausgleichs erreicht werden.
- 7a Eine finanzielle Abgeltung der Gemeinden ist unverändert nicht vorgesehen, da diese einerseits keine substantiellen Steuerausfälle aufweisen sollten und andererseits auch nicht direkt an der NFA-Zahllast des Kantons partizipieren.
- 8 L'avant-projet de loi sur la mise en œuvre de la RIE III transmis en consultation en 2016 prévoyait déjà des mesures de compensation en faveur des communes et des paroisses
- Certains ajustements ont été apportés depuis lors ; ils ne découlent toutefois pas de la nouvelle formulation de l'art. 196, al. 1bis P-LIFD mais sont le résultat de discussions avec l'Association des communes fribourgeoises.
- La compensation est toujours transitoire, d'une durée de sept ans (par analogie avec la durée de la contribution complémentaire qui devrait être versée au canton dans le cadre de la péréquation fédérale). Par rapport au projet transmis en consultation, le montant de base de la compensation annuelle pour les communes et les paroisses fixé à 9,6 millions de francs par an (dont 8,5 millions de francs en faveur des communes), peut être augmenté au maximum jusqu'à 15 millions de francs (dont environ 13.3 millions de francs en faveur des communes) au cas où le montant total des compensations accordées aux communes et aux paroisses n'atteindrait pas le tiers du montant équivalent à l'augmentation de la part du canton à l'IFD. Une contribution pour cas de rigueur de 7.86 mios de francs par an sera allouée pendant deux ans aux 45 communes les plus fortement touchées par la réforme.
- Anpassung der Dotationen der bestehenden Gefässe im innerkantonalen Finanzausgleich; Schaffung eines zusätzlichen Gefässes,
- Befristung auf 6 Jahre,
- Anrechnung der Mehrerträge aufgrund der steuerlichen Gegenfinanzierung und der Entlastung aufgrund der flankierenden Massnahmen.
- 10 Der Ausgleich ist auf 6 Jahre befristet und wird jährlich um 1/6 reduziert. Betragsmässig ist im ersten Jahr mit einem Ausgleich in der Höhe von 21.3 Mio. Franken zu rechnen, im zweiten Jahr wegen der gestaffelten Senkung des Gewinnsteuersatzes (vgl. Frage 6) von 44.7 Mio. Franken.
- 11 Die Zusammenfassung in der Botschaft ist zu präzisieren:
 Die Rechnungen des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Basel sind nicht getrennt. Für den grössten Teil des Kantons ist deshalb eine allfällige Kompensation der Gemeinden nicht relevant.
- Der Grosse Rat hat gemäss Antrag des Regierungsrates jedoch beschlossen, die Aufteilung der Einnahmen der Gewinnsteuern zwischen Kanton und den übrigen beiden Gemeinden neu zu definieren. Bisher erhalten die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen für die auf ihrem Gebiet niedergelassenen juristischen Personen einen Anteil von 50% am renditeabhängigen Teil der kantonalen Gewinnsteuer. Mit dem Wegfall der renditeabhängigen Besteuerung, die in der kantonalen Umsetzung enthalten ist, ist eine Aufteilung der Gemeindesteuer nicht mehr nötig und möglich. Neu erhalten die Gemeinden deshalb für die gesamte Gewinn- und Kapitalsteuer denselben Anteil von 50%.
- Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden sind insgesamt bescheiden. Die netto entstehende Belastung (die auch eine Senkung der kantonalen Einkommenssteuern beinhaltet) beträgt für die Gemeinden Riehen und Bettingen insgesamt geschätzt 0.6 Mio. Franken. Die Mindereinnahmen der Gemeinden betragen damit gesamthaft deutlich weniger als 1% der gesamten Steuereinnahmen der beiden Gemeinden.
- Der Kanton Basel-Stadt wird mit dem Massnahmenpaket, welches neben den Massnahmen bei der Unternehmensbesteuerung auch Senkungen der Einkommenssteuern und soziale Ausgleichsmassnahmen beinhaltet, um insgesamt 150 Mio. Franken p.a. belastet. Dies entspricht rund 5% der Steuereinnahmen des
- Das Gesamtpaket darf folglich aus Sicht der Gemeinden als sehr vorteilhaft eingestuft werden.

 12 Im Kanton Basel-Landschaft ist geplant, dass die Gemeinden und Landeskirchen anteilig (Steuerertrag juristischer Personen) am erhöhten Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer partizipieren. Der erhöhte Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (+4.2 Prozentpunkte) wird in 2020 auf rund CHF 28 Mio. geschätzt. Die Aufteilung (Kanton, Gemeinden, Landeskirchen) erfolgt entsprechend dem Steuerertrag jP: Kanton (62.5%), Gemeinden (34.4%), Landeskirchen (3.1%)

- 14 Die zusätzlichen Mittel aus der direkten Bundessteuer der juristischen Personen sollen zu 45 % an die Gemeinden fliessen.
 15 Die Gewinnsteuerbelastung wurde bereits ab 2008 stark reduziert, sodass aus den STAF-Umsetzungsmassnahmen resultieren nur geringe Steuerausfälle resultieren. Die Gemeinden mit einer Steuerkraft von weniger als 100% sollen in den vier Jahren von 2020 bis 2023 rund 50% der vom Bund im Rahmen der
- aktuellen FiLaG-Revision vorgesehenen befristeten Abfederungsmassnahmen erhalten.
 16 Die Steuerausfallberechnungen für die Bezirke und Gemeinden haben ergeben, dass sich die prognostizierten Ausfälle in einem tiefen sechsstelligen Betrag über alle Körperschaften belaufen und somit keine Ausgleichsmassnahmen von Seiten Kanton erforderlich sind.
- 17 Gemeinden sollen entschädigt werden; konkrete Ausgestaltung noch offen
- 18 Weitergabe des zusätzlichen Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer im Verhältnis der Steuern der juristischen Personen Kanton Gemeinden, unter
- Berücksichtigung von anderen Gegenfinanzierungen.

 19 Entlastung der Gemeinden für die ambulante Pflege und Hilfe / KVG; Entlastung der Schulgemeinden über zusätzliche Beiträge des Kantons; Entlastung der Kirchgemeinden über Beiträge zur Sanierung von Kirchen und anderen Gebäuden
- 20 Une part de la compensation fédérale (environ 31 % selon les calculs 2015) sera versée aux communes.
- 21 Taux différenciés pour l'impôt sur le bénéfice. Le Canton supprime l'impôt foncier sur l'outil de production, tandis que les Communes le conserveront. 22 14.5 mios via la péréquation financière intercommunale et 16 mios environ via l'abandon d'un projet de transfert de ressources des communes à l'Etat. A cela
- s'ajoute la mise en place d'un mécanisme de compensation transitoire pour les communes mises en graves difficulté financière en raison de la réforme fiscale; cette mesure ne peut pas être chiffrée.
- 23 Le projet cantonal de mise en œuvre de RIE III posait déjà le principe que le partage entre le canton et les communes devait s'effectuer proportionnellement au montant des pertes, soit 80% en faveur du canton et 20% en faveur des communes. Comme il était tenu compte de l'ensemble des mesures d'accompagnement, la part des communes à la rétrocession supplémentaire IFD avait ainsi été fixée à 13%
- En réponse à une demande des communes durant la consultation, le Conseil d'Etat a décidé de porter la part des communes à la rétrocession supplémentaire à
- Pour les communes, l'augmentation de la rétrocession leur apporte globalement 7.7 millions de plus, leur part passant de 14.5 millions à 22.2 millions, selon les estimations publiées dans le message du Conseil fédéral.
- Le parlement a amendé le projet du Conseil d'Etat, réduisant les pertes pour le canton et les communes. L'ensemble des mesures bénéficiant aux communes (augmentation du taux d'imposition sur le bénéfice, augmentation graduelle de l'imputation de l'impôt sur le bénéfice à l'impôt sur le capital pendant 5 ans, taxation des dividendes, rétrocession IFD) est estimé à 73.7 millions de francs en 2020.
- 24 Le Gouvernement a décidé que le canton rétrocèdera l'équivalent de 40% de l'augmentation de la rétrocession IFD aux communes par le biais de la péréquation et du transfert de charge.

Soziale Ausgleichsmassnahmen: Massnahmen für den sozialen Ausgleich bzw. zugunsten natürlicher Personen (vgl. BBI 2018 2649ff –Tabelle 27) - aktualisiert

Kanton / canton	Sind Massnahmen für den so- zialen Ausgleich bzw. zuguns- ten natürlicher Personen vor- gesehen? / Des mesures de compensation sociale et en faveur des personnes phy- siques sont-elles prévues?	Welche Massnahmen sind vorgesehen? / Quelles sont les mesures prévues?	Wie hoch ist das geschätzte Vo- lumen dieser Massnahmen in Mio. Fr.? / Quel est le volume approximatif de ces mesures en millions de francs?
ZH BE	Nein Ja	Erhöhung des Versicherungsabzugs um durchschnittlich 300 Franken pro Person und 100 Franken pro Kind. Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung von 8'000 Franken auf 25'000 Franken	3.8 Kanton, 1.9 Gemeinden und 0.3 Kirchen 30 Kanton, 15 Gemeinden und 2 Kirchen
LU	Nein		
UR	Nein		
SZ OW	Nein Nein		
NW	Ja	Erhöhung der Ausbildungszulagen um CHF 20 von CHF 270 auf CHF 290. Reduktion der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge.	
GL	Ja	Steuerrechtliche Selbstbehalt für die abzugsfähigen selbstgetragenen Krank- heitskosten soll von 3 auf 2 Prozent reduziert sowie der Maximalabzug für pri- vate Personenversicherungen sowie Sparzinsen um 25 Prozent erhöht werden.	3.6
ZG	Nein		
FR	Oui	Augmentation des allocations familiales Contribution en faveur de la formation professionnelle¹ Contribution en faveur de l'accueil extra-familial² Mesures en faveur de l'inclusion de personnes en situation de handicap dans le monde du travail Intégration des jeunes et des demandeurs et demandeuses d'emploi de plus de 50 ans dans le monde du travail. Augmentation des subventions LAMAL de 5 mios de francs par an.	22 dont 10.4 par une taxe patronale
SO	Ja	Steuerliche Entlastungen und Beiträge der Unternehmen: ³	steuerliche Massnahmen: 5 übrige Massnahmen: 30 ⁴
BS	Ja	Erhöhung der Familienzulagen um 75 Franken pro Monat (Volumen: 70 Mio. Fr. p.a.) Erhöhung der Prämienverbilligung um 10 Mio. Fr. p.a. Senkung der Einkommenssteuern der natürlichen Personen (Volumen: 70 Mio. Fr. p.a.)	150, davon 80 zulasten Kanton, 70 zulasten der Unternehmen
BL	Ja	Als kantonale sozialpolitische Massnahme schlägt der Regierungsrat vor, die monatlichen Kinder- und Ausbildungszulagen im Rahmen der SV17 um 30 Franken zu erhöhen. Neu werden die Kinderzulagen 230 Franken und die Ausbildungszulagen 280 Franken betragen.	19
SH	Ja	Steuergutschrift für Familien mit Kindern von 320 Fr. pro Kind / Jahr. Erhöhung der Kinderzulagen von 200 auf 230 Fr. und der Ausbildungszulagen von 250 auf 290 Fr.	5.3
AR	Ja	Erhöhung der Kinderabzüge (erfolgte mit der Steuergesetzrevision 2019, mit Wirksamkeit ab 1.1.2020.) und der Familienzulagen (vorgesehen sind je Fr. 30; erfolgt mit der Steuergesetzrevision 2020)	6,3: davon Kinderabzüge 2,2 (Kanton und Gemeinden); Fa- milienzulagen 4,1
Al	Ja	Die Standeskommission schlägt eine Erhöhung der Abzüge für Kinderdrittbe- treuung, eine Erhöhung der Versicherungsabzüge sowie eine Anpassung der Berechnungsweise der Kinderabzüge vor.	0.25 (Kinderdrittbetreuung), 0.88 (Versicherungsabzüge), 1.08 (Kinderabzüge)
SG	Ja	Erhöhung des Maximalabzugs für Versicherungsprämien um CHF 800 (von CHF 2400 auf CHF 3200) pro erwachsene steuerpflichtige Person. Erhöhung Fahrkostenabzug um 600. Die Regierung nimmt eine Erhöhung des Volumens für die individuelle Prämienverbilligung und Verbesserungen bei der Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in Aussicht. Erhöhung Kinderzulagen um CHF 30 gegenüber dem bundesrechtlichen Mindestansatz.	Prämienverbilligungen +10 Mio
GR	Nein	Out.	
AG	Nein		
TG	Ja	Erhöhung Versicherungsabzüge (Krankenkasse) um 800, 400, 200 Fr. Erhöhung Abzüge für externe Kinderbetreuung um 6000 Fr.	
TI	Oui	Réduction du coefficient cantonal d'impôt de 5 points pourcentage.	54 millions pour les personnes physiques et 6.7 millions pour les sourciers
VD	Oui	Augmentation des allocations familiales de 250 à 300 francs et de 330 à 400 francs (formation) Mesures en faveur de l'accueil de jour Augmentation des subsides LAMAL Augmentation de 400 francs de la déduction pour primes d'assurance-maladie Aménagement de l'imposition de la valeur locative	Augmentation des allocations familiales: environ 23 millions de francs, à la charge des em- ployeurs. Autres mesures: environ 87 mil- lions de francs pour le canton.
VS	Oui	10 mio. subventions pour les primes de caisse maladie. 10 mio. formation	
NE	Oui	Réforme simultanée de la fiscalité des personnes physique et prélèvement au- près des employeurs sur la masse salariale pour financer la formation profes- sionnelle, l'objectif étant de renforcer l'apprentissage dual. Ce prélèvement se- rait ainsi réduit pour les entreprises formant des apprentis.	Le taux n'est pas encore fixé
GE	Oui	Mesures récurrentes, via un prélèvement de 0,07 % sur la masse salariale, destinées aux structures d'accueil de la petite enfance et sur l'accueil familial de jour Contre-projet à l'IN 170 "pour des primes d'assurance-maladie plafonnées à 10% du revenu ménager", qui bénéficie d'une enveloppe financière de 186 millions de francs. La loi, votée par le Parlement le 31 janvier 2019, sera soumise avec l'IN 170 en votation populaire le 19 mai 2019, sous réserve des recours déposés.	
JU	Oui	Augmentation de la déduction pour cotisation d'assurances maladie, augmenta- tion de la déduction pour frais de garde, introduction d'une cotisation sociale auprès des employeurs destinée au finan-	7.2
		cement des crèches	2

- Financement des cours interentreprises;
- contribution aux coûts des procédures de qualification;
- promotion de la formation professionnelle et de la formation professionnelle supérieure;
- financement des réseaux d'entreprises formatrices;
- contribution à la construction et à la rénovation des bâtiments destinés à la formation;
- aide aux jeunes en difficulté d'insertion professionnelle.
- Incitation à la création de nouvelles places d'accueil extrafamilial:
- réduction des tarifs des places d'accueil;
- développement de modèles de prise en charge innovants.
- 3 Steuerlichen Entlastungsmassnahmen:
- Milderung der Einkommenssteuer für tiefe Einkommen
- Erhöhung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten

Neben diesen steuerlichen Massnahmen sind Beiträge der Unternehmen in folgenden Bereichen beschlossen:

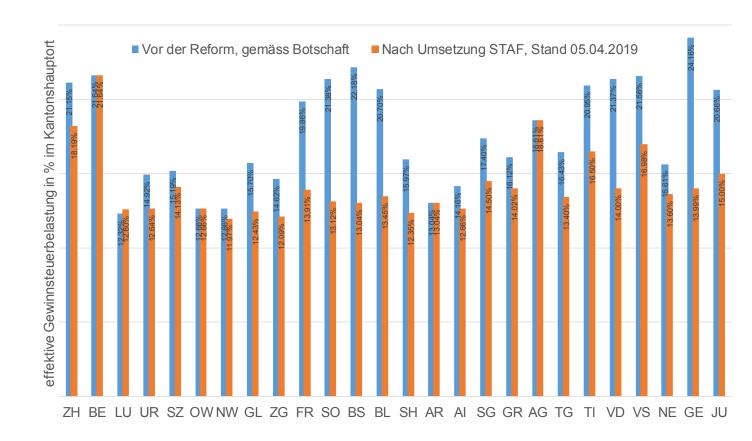
- Erhöhung der Familienzulagen um 10 Franken pro Monat
- Finanzierung von Familienergänzungsleistungen (Hilfe für Working-Poor-Haushalte mit kleinen Kindern)
 Finanzierung von Betreuungsgutscheinen für familienergänzende Kinderbetreuungsangebote im Vorschulbereich
- Finanzierung von IT-Bildungsmassnahmen.

Als Gegenfinanzierung ist eine Erhöhung der Vermögenssteuer von bisher maximal 1 ‰ auf 1.4 ‰ geplant (Maximalsatz ab 3 statt 1 Mio. Vermögen).

4 Die steuerlichen Massnahmen verursachen einen Minderertrag von rund 5 Mio. Fr. jährlich (Staatssteuer). Der Richtwert für die übrigen Massnahmen beträgt 30 Mio. Fr. pro Jahr. Die Mehrkosten der juristischen Personen für die Erhöhung der Familienzulagen sind in diesem Betrag berücksichtigt.

Steuerliche Massnahmen (Massnahmen betreffend Gewinnsteuersenkung, Ermässigung bei der Patentbox, Einsatz und Höhe des F&E-Abzugs, Höhe der Entlastungsbegrenzung, Kapitalsteueranpassung und Dividendenbesteuerung (mind. 50 % statt mind. 70 %):

Der effektive Maximalsteuersatz am Kantonshauptort (Bund, Kanton, Kantonshauptort, Kirche) (für zusätzliche Detail vgl. BBI 2018 2639f –Tabelle 19) - aktualisiert:



- Geplante steuerliche Massnahmen (vgl. BBI 2018 2641ff –Tabelle 20-23) – aktualisiert

Kanton / canton	Angestrebte maxi- male Ermässigung bei der Patentbox (ohne Einbezug der Belastungsbegren- zung) / Remise ma- ximale visée pour la patent box (hors limitation de la charge)	Plant der Kanton vom F&E-Abzug Gebrauch zu machen? Wie hoch ist gegebenenfalls der Prozentsatz (Art. 15a StHG) / Le canton prévoit-il de faire usage de la déduction des dépenses de R&D? Pourcentage de déduction prévu ? (art. 25a LHID)	Angestrebter Prozentsatz der Entlastungsbegren- zung nach Art. 25b StHG / Pourcentage visé de li- mitation de la réduction fiscale au sens de l'art. 25b LHID	Anpassung bei der Kapitalsteuer / ajustement de l'impôt sur le capital
ZH	90%	50%	70%	Ja, Keine Änderungen beim Tarif, Steuerermässigung von 90% auf Eigenkapital, soweit dieses auf Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen entfällt.
BE	90%	50%	70%	Ja, Tarifmassnahmen
LU	10%	Nein	20 % mit Entlastungsbe- grenzung exkl. und 70% inkl. steuerfreie Aufde- ckung stiller Reserven	Ja, Feste Kapitalsteuer von 0.001 % auf Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen
UR	30%	Nein	50%	Nein
SZ	90%	50%	70%	Ja, Tarifmassnahmen
OW	90%	50%	70%	Ja
NW	90%	Nein	70%	Nein
GL	10%	Nein	10%	Ja, gemäss Art. 29. Abs. 3 StHG, ohne Mindestbesteuerung
ZG	90%	50%	70%	Ja, Ermässigung Beteiligungen, Patente und konzerninterne Darlehen.
FR	90%	50%	20%	Oui
SO	90%	50%	50%	Ja, Privilegierte Aktiven mit 5% in Bemessung einbeziehen
BS	90%	Nein	40%	Ja
BL	90%	20%	50%	Ja, Ermässigung Beteiligungen, Patente und konzerninterne Darlehen.
SH	90%	25% (ab. 6. Jahr)	70% (während 5 Jahren, anschliessend 50%)	Ja
AR	50%	50%	50%	Ja
Al	10%	Nein	50%	Ja
SG	50%	40%	40%	Ja, direkte Freistellung Beteiligungen, Patente und konzerninterne Darlehen.
GR	70%	Nein	70%	Ja, Steuerermässigung für Beteiligungsrechte, Satzsenkung entfällt
AG	90%	50%	70%	Ja, Reduktion Kapitalsteuertarif auf 0.75‰
TG	40%	Noch offen	50%	Ja
TI	90%	Probablement 50%	Probablement 70%	Oui, limité aux brevets
VD VS	En suspens 90%	En suspens 50%	En suspens 50%	Oui Oui
NE NE	20%	50%	40%	Oui
GE	10%	50%	9%	Oui, Taux d'imposition effectif unique de 0.4% pour l'impôt sur le ca-
				pital et imposition réduite à un taux effectif de 0.001 % applicable aux participations qualifiées, brevets et prêts intragroupe. Imputation de l'impôt sur le bénéfice à l'impôt sur le capital plafonné à 8'500 CHF, puis imputation totale après 5 ans par paliers (N plafond à 8'500, N+1 à 25%, N+2 à 50%, N+3 à 75%, dès N+4 imputation totale);
JU	90%	50%	70%	Oui, l'impôt sur le capital sera divisé par deux (0,377% → 0,187%) et que le capital relatif à la propriété intellectuelle, aux prêts intragroupes et aux participations sera imposé de manière allégée (0,025%)

Die Regelung der Teilbesteuerung von Dividenden liegt in der vom Parlament verabschiedeten Fassung bei mindestens 50 % für die Kantone. Die Botschaft rechnete noch mit einer Mindestbemessungsgrundlage von 70 % für Bund und Kantone. Dividendenbesteuerung bei natürlichen Personen (vgl. BBI 2018 2645 –Tabelle 24) – aktualisiert

Kanton /	Angestrebtes Teilbesteuerungsmass im Privatvermögen / Pourcen-	Angestrebtes Mass im Geschäftsvermögen / Pourcentage d'imposition
canton	tage d'imposition partielle visé pour la fortune privée	partielle visé pour la fortune commerciale
ZH	50%/60% ^{1c}	50%/60% ^{1c}
BE	50%	50%
LU	60%	50%
UR	60%	60%
SZ	50%	50%
OW	50%	50%
NW	50%	50%
GL	70%	70%
ZG	50%	50%
FR	70%	70%
SO	60%	60%
BS	80%	80%
BL	60%	60%
SH	60% ^{1b}	60% ^{1b}
AR	60%	60%
Al	50%	50%
SG	70%	70%
GR	70%	70%
AG	50%	50%
TG	70%	70%
TI	70%	70%
VD	70%	70%

VS	60%	50%
NE	60%	60%
GE	70%	60%
JU	70%	70%

¹b mindestens während der ersten 5 Jahre

Technische Spezifikation: Art der Eintrittsbesteuerung in die Patentbox gemäss Art.
 24b Abs. 3 StHG. Die Frage dient auf technischer Ebene der Übersicht über das geplante Vorgehen der Kantone. Die Frage des Eintritts in die Box wird sich voraussichtlich im Rahmen der Anhörung über die Revision der FiLaV stellen.

bitte beschreiben sie, welche Lösing vorgesehen ist. / Modalities d'imposition de l'entrée dans la patent box, selon l'art. 24b, al. 3, LHID. L'objectif de cette réglementation est une pérodiaation correcte de la tratité des éléments de dépanses et de revenus, afin que les revenus des bravets, qui sont mainte privilégien, en solent pas compands par les dépanses lées à le production de brevet, lesquelles avaitent une incide votre canton prévolt d'un dégrévement selon l'art. 24b, al. 3, demère phrase, LHID ? Si out, vous voudrez bien décire le soit vous envisagez. Ja. Bel Eintritt in die Patentbox werden de steuerwirksam abgezogenen F-E Aufwendungen zunächst während nöchsten sel mit dem Relangewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten den kumülerten F-E Aufwand übersteigen. Am Ende des füriten Jahrse pringung ist den noch nicht verrechnete P-E-Aufwand bei eine Steuerblant als Gewinn zu besteuern, setz erst ein, soweit gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten den kumülerten F-E Aufwand zus steuerbaren Renigewinn hinzuzurechne Schlein werden der Schlein der Schlein der Schlein seine sein soweit gewinne aus Patenten und vergleichbaren Kenthen den kumülerten F-E Aufwand zum steuerbaren Renigewinn hinzuzurechne Schlein werden der Schlein der Kenthen sertstams ermässigt besteuert, so werden der in vergangen geplante Regelung lautet: 3 Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangen perioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein alfälliger Abzug nach Artikel 90 Abastz 3 z scharen Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangen perioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein alfälliger Abzug nach Aufward zu der Berückschließer Forschungs- und Entwicklungsaufwand berückster State Schlein vergen Aufward er Berückschließer Forschungs- und Entwicklung können wahrten erstmals ermässigt besteuert (Boxenerte zu	eriodisierung wird, nicht mit Abs. 3 StHG vor? Falls ja,
Jar. Bei Einritt in die Patentibox werden die steuerwirssam abgezogenen F-F. Aufwendungen zunachst während höchsten in mit dem Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten verenten. Die ermässigte Besteuerung setzt erst ein, sowei gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten den kumulierten F-F. Aufwand übersteigen. Am Ende des fünften Jahres bringung ist der noch nicht verschenste F-F. Aufwand übersteigen. Am Ende des fünften Jahres bringung ist der noch nicht verschenste F-F. Aufwand übersteigen. Am Ende des fünften Jahres bringung ist der noch nicht verschensten F-F. Aufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechne als Gewinn versteuertet stille Reserve zu bliden. BE Olf der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangen perioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein alfälliger Abzug nach Arfikel 90 Abzat 2 ar erbaren Reingewinn hinzugerechnet Im Umfang des hinzugerechnetel Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bliden. 4 Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann die Hinzurechnung anteilsmässig während fünf Jahren erfolgen. 5 Der Regierungsrat erfässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. 1. Wein Sz. Ja. Die Kosten für Forschung und Entwicklung können während längstens fünf Jahren mit den Patenterfrägen verrechnet wer steuerte stills erforschung und Entwicklungsaufwand in Umfang von 70 Prozent gesendert. Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuer (Boxenenhritt), so wird der Keinerstat von 2 Prozent besteuert. BW Ja. Abrechnung beim erherre albre verteilt. Im Grüffen Jahr nach Einführt ist über den noch nicht verschenherten Forschunger un wicklungsaufwand abzurechnen. Bei einem Sitzwechsel in einen anderen Kanton wird der noch nicht abgerechnete Aufwand zugsjähr zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet. 6. Nann vor ich 4.1.5 du message du Conseil d'Elat! « Lorsque les brevets et drint somparables serva füre cu qui permet de neutraliser ib pri	nt taxés de dence de re.
geplante Regelung lautet: 3 Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangen perioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Artikte 90 Absatz 3 z erbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. 4 Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann die Hinzurechnung anteilsmässig während fünf Jahren erfolgen. 5 Der Regierungsrat erfässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. UR Nein SZ Ja, Die Kosten für Forschung und Entwicklung können während längstens fünf Jahren mit den Patenterfrägen verrechnet wer genen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 70 Prozent gesondert z Steuersatz von 2 Prozent besteuert. NW Ja: Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintitt), so wird der igenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 70 Prozent gesondert z Steuersatz von 2 Prozent besteuert. NW Ja: Abrechnung über mehrere Jahre verfeilt. Im fünften Jahr nach Eintritt at über den noch nicht verrechnete Aufwandzugslaft zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet. GL Nein GL Nein GL Nein 6 Ja: Auf Antrag hin sind andere Besteuerungsmodelle zulässig, die die Besteuerung innert fürn Jahren sicherstellen. GL ON: Volr ch. 4.1.5 du message du Conseil GEtat : « Lorsque les brevets et droils comparables seront soumis pour la premiè patent box un décompte des dépenses en R&D déjà invoquées fiscalement pour les brevets et droils comparables devra être ce qui permet de neutraliser la prise en compte fiscale dont ces dépenses on fait floijet. () Le Conseil GEtat propose en ou les dépenses en fait foljet. () Le Conseil d'Etat propose en ou les dépenses en fait foljet. () Le Conseil d'Etat propose en ou les dépenses en fait foljet. () Le Conseil d'Etat propose en ou les dépenses en	veit die Rein- es nach Ein-
UR Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein	enen Steuer- 3 zum steu-
SZ Ja, Die Kosten für Forschung und Entwicklung können während längstens fünf Jahren mit den Patenterträgen verrechnet wer Jaw Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der genen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 70 Prozent gesondert z Steuersatz von 2 Prozent besteuert.	
Jax Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der genen Steuerpenioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 70 Prozent gesondert z Steuersatz von 2 Prozent besteuert. Jax Abrechnung über mehrere Jahre verteilt. Im fünften Jahr nach Eintritt ist über den noch nicht verrechneten Forschungs- un wicklungsaufwand abzurechnen. Bei einem Sitzwechsel in einen anderen Kanton wird der noch nicht abgerechnete Aufwand zugsjahr zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet. Jax Auf Antrag hin sind andere Besteuerungsmodelle zulässig, die die Besteuerung innert fün Jahren sicherstellen. Jax Auf Antrag hin sind andere Besteuerungsmodelle zulässig, die die Besteuerung innert fün Jahren sicherstellen. Jax Auf Antrag hin sind andere Besteuerungsmodelle zulässig, die die Besteuerung innert fün Jahren sicherstellen. Jax Auf Antrag hin sind andere Besteuerungsmodelle zulässig, die die Besteuerung innert fün Jahren sicherstellen. Jax Auf Antrag hin sind andere Besteuerungsmodelle zulässig, die die Besteuerung innert fün Jahren sicherstellen. Jax Auf Antrag hin sind andere Besteuerungsmodelle zulässig, die die Besteuerung innert fün Jahren sicherstellen. Jax Auf In Härtefällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Absatz 3 auf die ersten fünf Jahre seit der erstmaligen ermässisteuerung verteilt werden. So Jax In Härtefällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Absatz 3 auf die ersten fünf Jahre seit der erstmaligen ermässisteuerung verteilt werden. Jax Gemäss Art. 24b Abs. 3 letzter Satz StHG können die Kantone die Besteuerung bei Eintritt in die Patentbox innert fünf Jahren eine Liquidität fehlt, um die Steuerung der jahren hinzugerechneten Betrag sofort zu bezahlen, soll die Hinzurechnung in begründete auf maximal fünf Jahre verteilt werden können. § 53 Abs. 6 E-SIG § 54 Auf Antrag hi	·
wicklungsaufwand abzurechnen. Bei einem Sitzwechsel in einen anderen Kanton wird der noch nicht abgerechnete Aufwand zugsjahr zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet. GL Nein GB Ja: Auf Antrag hin sind andere Besteuerungsmodelle zulässig, die die Besteuerung innert fünf Jahren sicherstellen. Non: Voir ch. 4.1.5 du message du Conseil d'Etat: « Lorsque les brevets et droits comparables seront soumis pour la premiè patent box un décompte des dépenses de R&D déjà invoquées fiscalement pour les brevets et droits comparables devra être ce qui permet de neutraliser la prise en compte fiscale dont ces dépenses ont fait l'objet. () Le Conseil d'Etat propose en ou les dépenses engagées durant les années précédant l'entrée dans la box soient entièrement prises en compte lors de l'entrée box. » SO Ja: In Härtefällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Absatz 3 auf die ersten fünf Jahre seit der erstmaligen ermässi steuerung verfeilt werden. BS - BL Ja: Gemäss Art. 24b Abs. 3 letzter Satz StHG können die Kantone die Besteuerung bei Eintritt in die Patentbox innert fünf Jal Eintritt in die Patentbox auf andere Weise sicherstellen. Von dieser Wahlmöglichkeit will der Kanton Basel-Landschaft Gebraut chen. Da es denkbar ist, dass beim Eintritt in die Patentbox wegen der in den vorangegangenen Jahren hohen Aufwendunge die Liquidität fehlt, um die Steuer auf dem hinzugerechneten Betrag sofort zu bezahlen, soll die Hinzurechnung in begründete auf maximal fünf Jahre verteilt werden können. § 53a Abs. 6 E-StG § in begründeten Fällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Abs. 5 auf die ersten 5 Jahre seit der erstmaligen ermäss Besteuerung verteilt werden. AR JA: Auf Antrag hin kann eine Abrechnung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit dem Reingew Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. AG Nein GR Frage von Regierung noch nicht entschieden JA: Regelung noch nicht entschieden JA: Regelung noch offen VD - VS - Nein JA: Regelung noch offen V	er in vergan-
Ja: Auf Antrag hin sind andere Besteuerungsmodelle zulässig, die die Besteuerung innert fünf Jahren sicherstellen. Non: Voir ch. 4.1.5 du message du Conseil d'Etat : « Lorsque les brevets et droits comparables seront soumis pour la première patent box un décompte des dépenses de R&D déjà invoquées fiscalement pour les brevets et droits comparables devra être ce qui permet de neutraliser la prise en compte fiscale dont ces dépenses ont fait l'objet. () Le Conseil d'Etat propose en ou les dépenses engagées durant les années précédant l'entrée dans la box soient entièrement prises en compte lors de l'entrée box. » Ja: In Härtefällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Absatz 3 auf die ersten fünf Jahre seit der erstmaligen ermässi steuerung verteilt werden. BS - BL Ja: Gemäss Art. 24b Abs. 3 letzter Satz StHG können die Kantone die Besteuerung bei Eintritt in die Patentbox auf andere Weise sicherstellen. Von dieser Wahlmöglichkeit will der Kanton Basel-Landschaft Gebrat chen. Da es denkbar ist, dass beim Eintritt in die Patentbox wegen der in den vorangegangenen Jahren hohen Aufwendunge die Liquidität fehlt, um die Steuer auf dem hinzugerechneten Betrag sofort zu bezahlen, soll die Hinzurechnung in begründete auf maximal fünf Jahre verteilt werden können. § 53a Abs. 6 t-StG § 10 hegründeten Fällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Abs. 5 auf die ersten 5 Jahre seit der erstmaligen ermäss Besteuerung verteilt werden. JA: Auf Antrag hin kann eine Abrechnung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit dem Reingew Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. AR JA: Auf Antrag hin kann eine Abrechnung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit dem Reingew Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. AG Nein GR Frage von Regierung noch nicht entschieden Ja: Per Regierung noch nicht entschieden Ja: Regelung noch offen VD - Ja: Regelung noch offen VD - Ja: Regelung noch offen VD - Ja	
FR Non: Voir ch. 4.1.5 du message du Conseil d'Etat : « Lorsque les brevets et droits comparables seront soumis pour la premiè patent box un décompte des dépenses de R&D déjà invoquées fiscalement pour les brevets et droits comparables devra être ce qui permet de neutraliser la prise en compte fiscale dont ces dépenses on fait l'objet. () Le Conseil d'Etat propose en ou les dépenses engagées durant les années précédant l'entrée dans la box soient entièrement prises en compte lors de l'entrée box. » SO Ja: In Härtefällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Absatz 3 auf die ersten fünf Jahre seit der erstmaligen ermässi steuerung verteilt werden. BS - BL Ja: Gemäss Art. 24b Abs. 3 letzter Satz StHG können die Kantone die Besteuerung bei Eintritt in die Patentbox innert fünf Jalt Lintritt in die Patentbox auf andere Weise sicherstellen. Von dieser Wahlmöglichkeit will der Kanton Basel-Landschaft Gebrat chen. Da es denkbar ist, dass beim Eintritt in die Patentbox wegen der in den vorangegangenen Jahren hohen Aufwendunge die Liquidität fehlt, um die Steuer auf dem hinzugerechneten Betrag sofort zu bezahlen, soll die Hinzurechnung in begründete auf maximal fünf Jahre verteilt werden können. § 53a Abs. 6 E-StG § In begründeten Fällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Abs. 5 auf die ersten 5 Jahre seit der erstmaligen ermäss Besteuerung verteilt werden. AR JA: Auf Antrag hin kann eine Abrechnung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit dem Reingew Patenten und vergleichbaren Rechennung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit dem Reingew Patenten und vergleichbaren Rechennung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit dem Reingew Patenten und vergleichbaren Rechennung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit dem Reingew Patenten und vergleichbaren Rechennung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit dem Reingew Patenten und vergleichbaren	
patent box un décompte des dépenses de R&D déjà invoquées fiscalement pour les brevets et droits comparables devra être ce qui permet de neutraliser la prise en compte fiscale dont ces dépenses ont fait l'objet. () Le Conseil d'Etat propose en ou les dépenses engagées durant les années précédant l'entrée dans la box soient entièrement prises en compte lors de l'entrée box. » SO Ja: In Härtefällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Absatz 3 auf die ersten fünf Jahre seit der erstmaligen ermässi steuerung verteilt werden. BS - Ja: Gemäss Art. 24b Abs. 3 letzter Satz StHG können die Kantone die Besteuerung bei Eintritt in die Patentbox innert fünf Jal Eintritt in die Patentbox auf andere Weise sicherstellen. Von dieser Wahlmöglichkeit will der Kanton Basel-Landschaft Gebrat chen. Da es denkbar ist, dass beim Eintritt in die Patentbox wegen der in den vorangegangenen Jahren hohen Aufwendunge die Liquidität fehlt, um die Steuer auf dem hinzugerechneten Betrag sofort zu bezahlen, soll die Hinzurechnung in begründete auf maximal fünf Jahre verteilt werden können. § 53a Abs. 6 E-StG § In begründeten Fällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Abs. 5 auf die ersten 5 Jahre seit der erstmaligen ermäss Besteuerung verteilt werden. SH JA: Aufgeschobene Abrechnung bei Eintritt in die Patentbox. Am Ende des fünften Jahres erfolgt die Abrechnung über den not verrechneten F&E-Aufwand. AR JA: Auf Antrag hin kann eine Abrechnung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit dem Reingew Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. AG Ja: Der Regierung noch nicht entschieden Ja: Auf Antrag hin kann eine Abrechnung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox besteuerung wird bis ständigen Kompensation der bisherigen F&E-Aufwendungen aufgeschoben. Auf Beträgen, die nach 5 Jahren noch nicht mit fwinnen verrechnet wurden, wird am Ende des 5. Jahres mit Bildung einer versteuerten stillen Reser langen. TG Nein Ju Ja: Regelung noch offen VD - Oui:	
BS - BL Ja: Gemäss Art. 24b Abs. 3 letzter Satz StHG können die Kantone die Besteuerung bei Eintritt in die Patentbox auf andere Weise sicherstellen. Von dieser Wahlmöglichkeit will der Kanton Basel-Landschaft Gebrauchen. Da es denkbar ist, dass beim Eintritt in die Patentbox wegen der in den vorangegangenen Jahren hohen Aufwendunge die Liquidität fehlt, um die Steuer auf dem hinzugerechneten Betrag sofort zu bezahlen, soll die Hinzurechnung in begründete auf maximal fünf Jahre verteilt werden können. § 53a Abs. 6 E-StG § In begründeten Fällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Abs. 5 auf die ersten 5 Jahre seit der erstmaligen ermäss Besteuerung verteilt werden. SH JA: Aufgeschobene Abrechnung bei Eintritt in die Patentbox. Am Ende des fünften Jahres erfolgt die Abrechnung über den ne verrechneten FäE-Aufwand. AR JA: Auf Antrag hin kann eine Abrechnung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit dem Reingew Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. AI Nein GR Frage von Regierung noch nicht entschieden AG Ja: Der Regierungsrat beantragt in der Botschaft eine Anrechnungsmethode: Die privilegierte Patentboxbesteuerung wird bis ständigen Kompensation der bisherigen FäE-Aufwendungen aufgeschoben. Auf Beträgen, die nach 5 Jahren noch nicht mit winnen verrechnet wurden, wird am Ende des 5. Jahres mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. In pflichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der FäE-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. In pflichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der FäE-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. In pflichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der FäE-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. In pflichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der FäE-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definit	tre effectué outre que
BL Ja: Gemäss Art. 24b Abs. 3 letzter Satz StHG können die Kantone die Besteuerung bei Eintritt in die Patentbox auf andere Weise sicherstellen. Von dieser Wahlmöglichkeit will der Kanton Basel-Landschaft Gebrauchen. Da es denkbar ist, dass beim Eintritt in die Patentbox wegen der in den vorangegangenen Jahren hohen Aufwendunge die Liquidität fehlt, um die Steuer auf dem hinzugerechneten Betrag sofort zu bezahlen, soll die Hinzurechnung in begründete auf maximal fünf Jahre verteilt werden können. § 53a Abs. 6 E-StG § In begründeten Fällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Abs. 5 auf die ersten 5 Jahre seit der erstmaligen ermäss Besteuerung verteilt werden. SH JA: Aufgeschobene Abrechnung bei Eintritt in die Patentbox. Am Ende des fünften Jahres erfolgt die Abrechnung über den notwerrechneten F&E-Aufwand. AR JA: Auf Antrag hin kann eine Abrechnung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit dem Reingew Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. AI Nein GG Nein GR Frage von Regierung noch nicht entschieden JG: Prage von Regierung noch nicht entschieden JG: Prage von Regierungsrat beantragt in der Botschaft eine Anrechnungsmethode: Die privilegierte Patentboxbesteuerung wird bis ständigen Kompensation der bisherigen F&E-Aufwendungen aufgeschoben. Auf Beträgen, die nach 5 Jahren noch nicht mit Fwinnen verrechnet wurden, wird am Ende des 5. Jahres mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. In pflichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der F&E-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. In Ja: Regelung noch offen VD - VS - Nein TI Ja: Regelung noch offen VD - VB - Non: Aux mêmes conditions que la LHID (extrait de la disposition légale figurant dans la LCDir (loi fiscale cantonale): «Une latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté») Non: Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la	ssigten Be-
Eintritt in die Patentbox auf andere Weise sicherstellen. Von dieser Wahlmöglichkeit will der Kanton Basel-Landschaft Gebrat chen. Da es denkbar ist, dass beim Eintritt in die Patentbox wegen der in den vorangegangenen Jahren hohen Aufwendunge die Liquidität fehlt, um die Steuer auf dem hinzugerechneten Betrag sofort zu bezahlen, soll die Hinzurechnung in begründete auf maximal fünf Jahre verteilt werden können. § 53a Abs. 6 E-StG ⁸ In begründeten Fällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Abs. 5 auf die ersten 5 Jahre seit der erstmaligen ermäss Besteuerung verteilt werden. SH JA: Aufgeschobene Abrechnung bei Eintritt in die Patentbox. Am Ende des fünften Jahres erfolgt die Abrechnung über den noverrechneten F&E-Aufwand. AR JA: Auf Antrag hin kann eine Abrechnung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit dem Reingew Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. AI Nein SG Nein GR Frage von Regierung noch nicht entschieden Ja: Der Regierungsrat beantragt in der Botschaft eine Anrechnungsmethode: Die privilegierte Patentboxbesteuerung wird bis ständigen Kompensation der bisherigen F&E-Aufwendungen aufgeschoben. Auf Beträgen, die nach 5 Jahren noch nicht mit winnen verrechnet wurden, wird am Ende des 5. Jahres mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. I pflichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der F&E-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. I pflichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der F&E-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. I pflichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der F&E-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. I prichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der F&E-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reserven definitiv abgerechnet. I prichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der F&E-Auf	
Besteuerung verteilt werden. JA: Aufgeschobene Abrechnung bei Eintritt in die Patentbox. Am Ende des fünften Jahres erfolgt die Abrechnung über den noverrechneten F&E-Aufwand. AR JA: Auf Antrag hin kann eine Abrechnung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit dem Reingew Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. AI Nein GR Frage von Regierung noch nicht entschieden AG Ja: Der Regierungsrat beantragt in der Botschaft eine Anrechnungsmethode: Die privilegierte Patentboxbesteuerung wird bis ständigen Kompensation der bisherigen F&E-Aufwendungen aufgeschoben. Auf Beträgen, die nach 5 Jahren noch nicht mit F wilnen verrechnet wurden, wird am Ende des 5. Jahres mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. I pflichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der F&E-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reselangen. TG Nein TI Ja: Regelung noch offen VD - VS - NE Oui: Aux mêmes conditions que la LHID (extrait de la disposition légale figurant dans la LCDir (loi fiscale cantonale): « Une latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté») GE Non JU Non: Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite penses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures sont ajouté	rauch ma- gen für F&E
verrechneten F&E-Aufwand. AR JA: Auf Antrag hin kann eine Abrechnung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit dem Reingew Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. AI Nein GR Frage von Regierung noch nicht entschieden AG Ja: Der Regierungsrat beantragt in der Botschaft eine Anrechnungsmethode: Die privilegierte Patentboxbesteuerung wird bis ständigen Kompensation der bisherigen F&E-Aufwendungen aufgeschoben. Auf Beträgen, die nach 5 Jahren noch nicht mit F winnen verrechnet wurden, wird am Ende des 5. Jahres mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. I pflichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der F&E-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve langen. TG Nein TI Ja: Regelung noch offen VD - VS - NE Oui: Aux mêmes conditions que la LHID (extrait de la disposition légale figurant dans la LCDir (loi fiscale cantonale): « Une latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté ») JU Non: Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite penses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures sont ajouté	ässigten
Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. Al Nein SG Nein GR Frage von Regierung noch nicht entschieden AG Ja: Der Regierungsrat beantragt in der Botschaft eine Anrechnungsmethode: Die privilegierte Patentboxbesteuerung wird bis ständigen Kompensation der bisherigen F&E-Aufwendungen aufgeschoben. Auf Beträgen, die nach 5 Jahren noch nicht mit F winnen verrechnet wurden, wird am Ende des 5. Jahres mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. I pflichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der F&E-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reservalangen. TG Nein TI Ja: Regelung noch offen VD - VS - NE Oui: Aux mêmes conditions que la LHID (extrait de la disposition légale figurant dans la LCDir (loi fiscale cantonale): « Une latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté») GE Non JU Non: Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite penses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures sont ajouté	
SG Nein GR Frage von Regierung noch nicht entschieden AG Ja: Der Regierungsrat beantragt in der Botschaft eine Anrechnungsmethode: Die privilegierte Patentboxbesteuerung wird bis ständigen Kompensation der bisherigen F&E-Aufwendungen aufgeschoben. Auf Beträgen, die nach 5 Jahren noch nicht mit F winnen verrechnet wurden, wird am Ende des 5. Jahres mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. I pflichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der F&E-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reser langen. TG Nein TI Ja: Regelung noch offen VD - VS - NE Oui: Aux mêmes conditions que la LHID (extrait de la disposition légale figurant dans la LCDir (loi fiscale cantonale): « Une latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté») JU Non: Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite penses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures sont ajouté	ewinn aus
GR Frage von Regierung noch nicht entschieden AG Ja: Der Regierungsrat beantragt in der Botschaft eine Anrechnungsmethode: Die privilegierte Patentboxbesteuerung wird bis ständigen Kompensation der bisherigen F&E-Aufwendungen aufgeschoben. Auf Beträgen, die nach 5 Jahren noch nicht mit winnen verrechnet wurden, wird am Ende des 5. Jahres mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. I pflichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der F&E-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve langen. TG Nein TI Ja: Regelung noch offen VD - VS - NE Oui: Aux mêmes conditions que la LHID (extrait de la disposition légale figurant dans la LCDir (loi fiscale cantonale): « Une latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté») JU Non: Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite penses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures sont ajouté	
Ja: Der Regierungsrat beantragt in der Botschaft eine Anrechnungsmethode: Die privilegierte Patentboxbesteuerung wird bis ständigen Kompensation der bisherigen F&E-Aufwendungen aufgeschoben. Auf Beträgen, die nach 5 Jahren noch nicht mit F winnen verrechnet wurden, wird am Ende des 5. Jahres mit Bildung einer versteuerten stillen Reserve definitiv abgerechnet. I pflichtige Person kann jederzeit die sofortige Besteuerung der F&E-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reserven der P&E-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reserven der SWE-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reserven der Jahren SWE-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten stillen Reserven der SWE-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten SWE-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten SWE-Aufwendungen mit Bildung einer versteuerten SWE-Aufwendungen die P&E-Aufwendungen aufgescheben. In die Nach SWE-Aufwendungen aufgesc	
TG Nein TI Ja: Regelung noch offen VD - VS - NE Oui: Aux mêmes conditions que la LHID (extrait de la disposition légale figurant dans la LCDir (loi fiscale cantonale) : «Une latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté») GE Non JU Non: Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite penses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures sont ajouté	it Patentge- t. Die steuer-
TI Ja: Regelung noch offen VD - VS - NE Oui: Aux mêmes conditions que la LHID (extrait de la disposition légale figurant dans la LCDir (loi fiscale cantonale) : «Une latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté») GE Non JU Non: Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite penses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures sont ajouté	
VS - NE Oui: Aux mêmes conditions que la LHID (extrait de la disposition légale figurant dans la LCDir (loi fiscale cantonale) : «Une latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté») SE Non JU Non: Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite penses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures sont ajouté	·
NE Oui: Aux mêmes conditions que la LHID (extrait de la disposition légale figurant dans la LCDir (loi fiscale cantonale) : «Une latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté») GE Non JU Non: Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite penses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures sont ajouté	
GE Non JU Non: Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite penses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures sont ajouté	Ine réserve
JU Non: Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite penses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures sont ajouté	
bénéfice net imposable. Une réserve latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté. Sur demande de ciété, les réserves latentes peuvent être imposées dans un délai de cinq ans à compter du début de l'imposition réduite. Il n'y de taux spécial applicable lors de l'entrée dans la Patent Box	utées au e de la so-

¹c Eine Erhöhung der Teilbesteuerung auf 60% ist zusammen mit der zweiten Senkung des Gewinnsteuersatzes vorgesehen.